

---

# SATZUNG

---

Innovatives Sport- und Rehazentrum Magdeburg e.V.





## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01. August 2006 gegründete Verein trägt den Namen "Innovatives Sport- und Rehaszentrum Magdeburg e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Sachsen - Anhalt e.V. und des Landessportbundes Sachsen - Anhalt e. V.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Aufgaben des Vereins sind: Gesundheits- und Behindertensport einschließlich Wettkampf- und Leistungssport sowie Präventions- und Rehabilitationssport. Der Verein fördert den Kinder- und- Jugend sowie den Breiten- und Seniorensport.
  - (2) Der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb wird von ausgebildeten Übungsleitern organisiert, geleitet und betreut sowie bei entsprechenden Gruppen ärztlich kontrolliert.
  - (3) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
  - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
  - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben auch bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (9) Der Verein tritt extremistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
-

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Kindern- und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) fördernden Mitgliedern (passive Mitgliedschaft)
- d) Gründungsmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, per Aufnahmeantrag und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Satzung steht dem potentiellen Mitglied vorab in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in der auf das Aufnahmedatum folgenden Vorstandssitzung.
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann ruhen oder erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt von Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Das Ausscheiden der Teilnehmer des Rehabilitationssports erfolgt nicht automatisch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Absolvierung der bewilligten Einheiten. Das Ausscheiden der Teilnehmer des Rehabilitationssports ist vom Teilnehmer frühestens vier Wochen vor Beendigung der Maßnahme schriftlich zu erklären und dem Vorstand vorzulegen. Der Austritt für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zum Ende eines Quartals möglich, wobei die Frist zur schriftlichen Erklärung einen Monat beträgt.
- (7) Bei leichter Verfehlung können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden:
  - a) Mahnung
  - b) Verweis
  - c) Trainingsverbot

- d) Verlust des Wahl- und oder Stimmrechtes
- (8) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Beitragsrückstände von mehr als drei Monate trotz Mahnung
  - b) grobes unsportliches Verhalten
  - c) schuldhafter Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - d) unehrenhaftes vereinschädigendes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
  - e) Kundgabe extremistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnungen sowie dem tragen entsprechender Kennzeichen und Symbole.
- (9) Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidungen des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (10) Beitragszahlungspflicht besteht bis zum Ende des Monats an dem der Abschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist laut Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen. Für Mitglieder des Rehabilitationssportes entfällt die Aufnahmegebühr beim Wechsel von Rehabilitationssport zum Breitensport. Bei fließendem Übergang von Rehabilitationsmaßnahmen fällt keine erneute Aufnahmegebühr an solange ein Zeitraum von 14 Tagen nicht überschritten wird.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen an den Verein zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§6 Gründungsmitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder sind Personen, die im Jahr 2006 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Namen der Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll festgehalten.
-

## **§7 Ehrenmitglieder**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§8 Mitglieder unter 18 Jahre**

- (1) Für die Aufnahme von nicht volljährigen Mitgliedern ist die Unterschrift der Eltern oder die des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zur Aufnahme und zur Übernahme der finanziellen Verpflichtungen erforderlich.

## **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen und ordentliche Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen und ordentliche Mitglieder.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins auch außerhalb des Übungsleiterbetriebes teilzunehmen. Die Teilnahme an Vorstands- und Trainersitzungen sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
  - (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Kursplanes die Möglichkeit, die verfügbaren Einrichtungen zu nutzen und Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu genießen.
  - (3) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich satzungsgerecht zu verhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und Kameradschaft zu üben.
-

## **§11 Datenschutz**

- (1) Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:
  - a) zur Verwirklichung seines Vereinszweckes
  - b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation
  - c) bei nachweisbarem öffentlichen Interesse
- (2) Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

## **§12 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) die Kassenprüfer
- (2) Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten.

## **§13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
  - (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Es gilt eine Frist von vier Wochen vor dem eigentlichen Termin der Mitgliederversammlung.
  - (4) Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
    - e) Behandlung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
-

- (7) Satzungsänderungen, Änderungen im Vereinszweck sowie Beschlüsse über Fusionen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von 50 v.H. aller stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern mitwirkt.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.
- (9) Anträge können vom Vorstand sowie von jedem stimmberechtigtem Mitglied gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der eigentlichen Versammlung, schriftlich beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird. Anträge auf Satzungsänderung sind keine Dringlichkeitsanträge. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch eine von ihm beauftragten Personen geleitet. Von Mitgliederversammlungen sowie von Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Sie werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal neun Personen. Wobei folgende Positionen zu besetzen sind :
    - a) Vorstandsvorsitzender
    - a) stellvertretender Vorsitzender
    - b) SchatzmeisterIm Weiteren sind nach Verfügbarkeit folgende Positionen zu besetzen:
    - a) Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
    - b) Schriftführer
    - c) Sportwart
  - (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung.
  - (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.
  - (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
  - (5) Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Abstimmung vor.
-

- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder einen Dritten zum Geschäftsführer des Vereins zu bestellen. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebs des Vereins.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB widerrufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der Amtszeit zu besetzen.
- (12) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- (13) Der erweiterte Vorstand besteht aus :
  - a) den gewählten Abteilungsleitern der verschiedenen Sektionen
  - b) bis zu vier Beisitzern

## **§15 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Sind beide abwesend so kann der anwesende Vorstand einen Sitzungsleiter bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied berufen den Vorstand ein so oft dies die Geschäftslage erfordert oder es zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.

## **§16 Der Schatzmeister**

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Kontrolle über:
  - a) Einziehung der Mitgliedsbeiträge



- b) Auszahlung von Kassenverfügungen an dazu berechtigte Personen
  - c) die Anlage der für längere Zeit festliegenden Teile des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Vorstand
- (1) Er hat darüber zu wachen, dass der Vereinshaushalt ausgeglichen und gegebenenfalls eine Reserve erhalten bleibt. Der Schatzmeister hat über seine Amtsführung Rechnung zu legen und den Kassenbericht zu erstatten.
  - (2) Der Kassenbericht muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Kassenprüfer vorliegen.
  - (3) Der Schatzmeister hat die Akten über den Kassenbericht im Verein zu verwahren.
  - (4) Er kann auf seinen Antrag in besonderen Fällen von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

## **§17 Der Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB und führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der vereinbarten Befugnisse.
- (2) Der Vorstand legt die Befugnisse vertraglich fest.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer bestimmt, führt er die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung.

## **§18 Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzungen werden nach einem Sitzungsplan durchgeführt und vom Vorsitzenden oder einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied einberufen. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich mit Tagesordnung geladen, wobei die Einladung per e Mail auch als Schriftform gilt.
- (2) Die Einladung muss eine Woche vor der Vorstandssitzung bei den Vorstandsmitgliedern und Gästen eingehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der

---

Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

## **§20 Die Abteilungen**

- (1) Bei Bedarf kann der Verein eine oder mehrere Abteilungen einrichten.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine nach § 2 Abs. (1) erwähnten Aktivitäten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Mindestens zweimal jährlich sollen Abteilungsleiterversammlungen stattfinden.
- (4) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen.
- (5) Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben einmal im Quartal Auskunft zu Ihren Einnahmen und Ausgaben. Alle Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben.

## **§21 Die Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft.
- (2) Für die Dauer von vier Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 14 angehören dürfen. Die Prüfung der Kasse beschränkt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf den Zweck der getätigten Ausgaben.

## **§22 Die Haftung**

- (1) Der Verein haftet für Unfälle die im Rahmen der gesetzlich festgelegten Regelungen über die Sportunfall und die Haftpflichtversicherung.
  - (2) Für den Verlust von persönlichen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
-

## **§23 Die Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung darf nur Auflösung des Vereins stehen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Förderverein des Behinderten- und Rehabilitations-sportverbandes Sachsen- Anhalt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertenleistungssports verwendet werden darf.

## **§24 Das Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **16.10.2015** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
-